

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Bauverwaltung - Herr Utz	Az.	Datum 18.04.2019
---	-----	---------------------

Nr. 60.3/2019/113

Betreff:
Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH
Entscheidung über die Rücknahme der Klage gegen die Genehmigung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	06.05.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.05.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die zur Fristwahrung zwischenzeitlich erhobene Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20. November 2018 zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH beim Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgrund fehlender schutzwürdiger Beeinträchtigungen der Stadt Hockenheim und der damit fehlenden Klagebefugnis zurückgezogen wird.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim wurde mit Beschlussvorlage Nr. 60/2018/470 (Anlage 1) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Gunsten der Fa. Delvanis GmbH zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage durch das Regierungspräsidium Karlsruhe informiert. Bei dieser Genehmigung wurden allerdings die vom Gemeinderat im Zuge der Anhörung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgebrachte Anregung bzw. Nicht-Zustimmung zu den Maßnahmen Nr. 6, 7 und 8 des Genehmigungsantrags nicht berücksichtigt.

Aufgrund dessen wurde von Seiten der Verwaltung zur Fristwahrung vorsorglich eine Klage gegen diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingelegt. Diese Klage wurde bislang nur hilfsweise begründet, gleichzeitig das Gericht um Verlängerung der Frist zur möglichen Einreichung einer ausführlichen Klagebegründung gebeten. Dem wurde von Seiten des Gerichtes zugestimmt.

In seiner Sitzung am 13. Februar 2019 hat der Gemeinderat auf Grundlage der o.g. Beschlussvorlage Nr. 60/2018/470 entgegen der Empfehlung der Verwaltung beschlossen, das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe fortzuführen und zur Begründung der Klage einen geeigneten Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Aufgrund dessen wurde am 14. Februar 2019 die Kanzlei Rittershaus mit der Prüfung des Sachverhaltes sowie um Beantragung einer Fristverlängerung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beauftragt.

Der Kanzlei Ritterhaus wurden zur Prüfung des Sachverhaltes die bei der Stadtverwaltung Hockenheim vorliegenden Unterlagen zur Antragsstellung der Fa. Delvanis GmbH zur Verfü-

gung gestellt, ergänzend wurden aber auch von Seiten des Anwalts die Unterlagen bei der Planungsbehörde (RP Karlsruhe) angefordert.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass eine Geltendmachung von Rechtsverletzungen nur für im städtischen Eigentum stehende Grundstücke oder für öffentliche Einrichtungen geltend gemacht werden können. Eine mögliche Rechtsverletzung könnte eine Beeinträchtigung durch Lärm oder Geruch sein.

Diese Beeinträchtigungen müssten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nachgewiesen werden. Hierfür wären zum einen Nachweise einer fehlerhaften Beurteilung von Sachverhalten bei der Erstellung der Schallausbreitungsberechnung vorzulegen oder gutachterlich aufzuarbeiten, ob der flächenbezogene Schalleistungspegel korrekt berechnet ist. Hinsichtlich der möglichen Belästigung durch Geruch müsste ebenfalls sachverständig geprüft werden, ob die Berechnung und der Ansatz der diffusen Emissionen korrekt sind.

Aufgrund des Umstandes, dass die Prüfung der vorgelegten Gutachten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte, welches aufgrund der Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde auch über die hierfür notwendige Fachkenntnis verfügt, sowie der Tatsache, dass beispielsweise die zulässigen Spitzenpegel beim Lärm deutlich unterschritten werden, werden einer erneuten gutachterlichen Prüfung der Punkte Lärm und Geruch nur sehr geringe Erfolgsaussichten zugerechnet. Weiterhin sind bei der Verwaltung seit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen durch die Fa. Delvanis GmbH nur sehr vereinzelt diesbezügliche Beschwerden eingegangen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, von einer Aufrechterhaltung der Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe abzusehen und deren Rücknahme zu veranlassen.

Die Stellungnahme der Kanzlei Rittershaus (E-Mail vom 25. April 2019 ist beigefügt).

Beschlussvorlage 60;2018;470
Stellungnahme Kanzlei Rittershaus

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in